



Bekanntmachung

Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226 „Wohnbebauung Bereich Hombergskamp/ Am Galbusch“

I.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, und des § 89 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 02.07.2019 die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 226 „Wohnbebauung Bereich Hombergskamp / Am Galbusch“ in Menden beschlossen:

1. Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung bezieht sich auf den im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226 „Wohnbebauung Bereich Hombergskamp / Am Galbusch“. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

2. Einfriedungen:

Einfriedungen an Verkehrsflächen sind nur als Hecken, Mauern oder Holz bis zu einer Höhe von 100 cm zulässig.

3. Gärten bzw. nicht-überbaubare Grundstücksflächen:

In privaten Garten- bzw. Vorgartenanlagen sind sog. Stein- bzw. Schottergärten, d.h. Gartenanlagen, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen beherbergen oder in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind, nicht zugelassen.

Die Flächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen o.ä. ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls gärtnerisch anzulegen.

4. Abweichungen / Ausnahmen / Befreiungen:

Von den Gestaltungsvorschriften können gem. § 69 BauO NW Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden, wenn das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

5. Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung in Kraft. Sie liegt mit Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden montags bis freitags vormittags sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 336 bereit.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Bürgerservice und Rathaus - Bürgermeister und Verwaltung - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Menden (Sauerland), den 25.09.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Arlt
Erster Beigeordneter